



Der L&P Kassen- Check

**Beachten Sie die verschärften Anforderungen
der Finanzverwaltung an Ihre Kassenführung?**

Das Angebot für bargeldintensive Unternehmen

**Lehnen
& Partner**

Der L&P-Kassencheck

- Jedes elektronische Kassensystem muss aus Sicht der Finanzbehörden alle Buchungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzeichnen können.
Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, muss mit betriebsgefährdenden Schätzungen durch die Finanzbehörden rechnen.
- Der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren mit der Kassen-Nachschau eine neue Betriebsprüfungsmöglichkeit zu Lasten von Unternehmen eingeführt.
Ohne vorherige Ankündigung können jetzt aktuelle Kassensachverhalte und die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Kassenführung geprüft werden.

Beugen Sie den Risiken und drohenden Gefahren einer Prüfung durch die Finanzverwaltung vor, in dem Sie Ihr Kassensystem durch den L&P - Kassencheck einem Stresstest zu unterziehen.

Unternehmer, die **überwiegend mit Bargeldgeschäften** zu tun haben, sind im Fokus der Finanzbehörden und müssen mit verschärften Prüfungen ihrer Kassensysteme und Kassenbücher rechnen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich um ein bargeldintensives Unternehmen, wenn **mehr als 10 Prozent aller Erlöse in bar vereinnahmt werden**.

Die Regeln gelten sowohl für moderne elektronische bzw. PC-Kassensysteme als auch für die althergebrachte „offene Ladenkasse“. Daher sollten alle Unternehmen einen Kassencheck vornehmen und Ihre Kassenführung- und Systeme unter die Lupe nehmen lassen.

Aufgrund der bislang leichten Manipulationsmöglichkeiten sind Anforderungen an die elektronische Kassenbuchführung besonders hoch.

Das **Bundesfinanzministerium hat die Regeln der Aufzeichnung von Bargeschäften verschärft und** damit die Kassenbuchführung verstärkt in den Fokus von Betriebsprüfern gerückt. Hiernach müssen alle Kassenumsätze als Einzelsätze digital aufzeichnet werden, für die Dauer von mindestens zehn Jahren unveränderbar digital gespeichert und digital prüfbar (digital auslesbar) gemacht werden.

Für Sie zusammengetragen:

Die Anforderungen und Grundsätze an ein ordnungsgemäßes Kassenbuch

- Die Kassenführung des Unternehmers muss den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung genügen.
- Allgemeine Aufzeichnungspflichten erfordern unter anderem, dass
 - alle Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachverfolgt werden können (§145 Abs. 1 AO),
 - grundsätzlich jede Betriebseinnahme, Betriebsausgabe, Einlage und Entnahme einzeln aufgezeichnet werden muss und
 - sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden (§146 Abs. 1 S. 1 AO).

Der Kassenbucheintrag muss Angaben zu Datum, Belegnummer, Betrag und Leistungsbeschreibung einer Bargeldbewegung liefern. Der Grundsatz lautet: **„Keine Buchung ohne Beleg!“**, was nichts anderes bedeutet, als dass zu jedem Eintrag im Kassenbuch entweder ein Fremdbeleg (z.B. Rechnungen eines anderen Unternehmers) oder ein selbst erstellter Eigenbeleg (z.B. für Entnahmen und Einlagen, Trinkgelder, auswärtige Telefonspesen) vorliegen muss.

Der Unternehmer hat Eintragungen im Kassenbuch am **gleichen Tag**, spätestens am Folgetag vorzunehmen. Denn egal, für welches Kassensystem er sich entscheidet, ein sachverständiger Dritter muss zu jeder Zeit einen Abgleich des Sollbestands laut Kassenbuch mit dem Istbestand der Kasse vornehmen können. Man spricht auch von der jederzeitigen **Kassensturzfähigkeit**.

Leerzeilen sind im Kassenbuch nicht gestattet. Gegebenenfalls sind übrige Zeilen am Ende der Seite mit einer „Buchhalter Nase“ durchzustreichen.

Eintragungen dürfen nicht mit **Bleistift** getätigt werden. **Korrekturen** im Kassenbuch sind abzuzeichnen. Dabei müssen alter und neuer Eintrag lesbar bleiben. Wird eine Seite des Kassenbuchs wegen Unübersichtlichkeit neu geschrieben, so muss auch die fehlerhafte ursprüngliche Kassenbuchseite **archiviert werden**.

Hat der Unternehmer eine Geldbewegung irrtümlicherweise nicht im Kassenbuch vermerkt, so ist diese im Zeitpunkt des Erkennens **nachzutragen**. Die nachträgliche Erfassung zwischen zwei Zeilen ist nicht zulässig.

Es muss gewährleistet sein, dass die Kassenbücher und die zu ihrem Verständnis notwendigen Unterlagen (z.B. Fremd- und Eigenbelege, Tagesendsummenbons der elektronischen Registrierkasse, Speisekarten, Preislisten) während der **Aubewahrungsfrist** von 10 Jahren verfügbar sind und jederzeit kurzfristig lesbar gemacht werden können.

Bei Bareinnahmen über 10.000 Euro sind außerdem die Aufzeichnungspflichten des **Geldwäschegesetzes** zu beachten. Hier muss die Identität des Geschäftspartners festgehalten werden.

Sachliche oder formelle Fehler der Kassenführung eröffnen dem Finanzamt die Befugnis, Einnahmen oder Ausgaben zu **schätzen**.

Beanstandet der Betriebsprüfer Mängel in der Kassenführung, so wird die Ordnungsmäßigkeit der Kasse nicht verworfen, solange das **Ausmaß der Mängel** gering bleibt.

Dabei ist nicht die formelle Bedeutung des Mangels entscheidend, sondern sein materielles (sachliches) Gewicht. **Typische sachliche und formelle Fehlern** in der Kassenbuchführung sind beispielsweise:

- Kassenbewegungen werden gar nicht, falsch oder doppelt erfasst
- Belege werden nicht vollständig aufbewahrt
- Kassenbucheintragungen werden ohne Beleg vorgenommen
- Eigenbelege für Privatentnahmen werden nicht erstellt
- Es erfolgt keine zeitnahe Erfassung der Bewegungen im Kassenbuch
- Die jederzeitige Kassensturzfähigkeit ist nicht gewährleistet
- Bei Korrekturen ist der ursprüngliche Eintrag nicht mehr lesbar ist (aber: ein Kassenbuch ganz ohne Korrekturen wirkt eher verdächtig),
- Beim Einsatz elektronischer Registrierkassen wird das Journal täglich gelöscht
- Die Tagesendsummenbons werden nebst fortlaufender Nummerierung des Z-Zählers nicht aufbewahrt
- Es wird nicht sämtliches Hartgeld gezählt
- Es sind unglaublich hohe Kassenbestände über einen längeren Zeitraum vorhanden
- Es bestehen immer gerade bzw. runde Kassenbestände
- Es wird ein negativer Kassenbestand ausgewiesen bzw. es entsteht ein solcher (eine Kasse kann nicht mehr als leer sein!),
- Es wird eine nicht zertifizierte Kassensoftware eingesetzt, die z.B. die nachträgliche Manipulation gebuchter Daten erlaubt,
- Datenbestände z.B. auch nach einem Wechsel der Kassenbuch-Software, können nicht mehr lesbar gemacht werden oder notwendige Unterlagen werden nicht oder nicht lange genug aufbewahrt.

Wird die Kasse als nicht ordnungsgemäß verworfen, ist das Finanzamt zu **Schätzungen berechtigt**, weil es die Besteuerungsgrundlagen aufgrund der vorgelegten Kassenbuchhaltung nicht ermitteln kann.

Bestehen z.B. Kassenfehlbeträge (was ja tatsächlich nicht sein kann), sind sie ein Indiz dafür, dass Bareinnahmen nicht erfasst und/oder Barausgaben zu hoch erfasst wurden, was den Fiskus berechtigt **Bareinnahmen hinzu schätzen**.

Tätigt der Unternehmer überwiegend Bargeldgeschäfte und kommt der gewissenhaften Kassenführung damit eine hohe Bedeutung zu, ist es denkbar, dass eine nicht ordnungsgemäße Kasse die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchhaltung infiziert und ein **Steuerstrafverfahren** gegen die verantwortlichen Inhaber oder Geschäftsführer nach sich ziehen kann.

Wenn Sie ein **bargeldintensives** Unternehmen betreiben und Betriebsprüfungen künftig ruhig entgegen sehen möchten, sollten Sie Ihre Prozesse rund um die Aufzeichnung Ihrer Bargeschäfte bzw. Kassenbuchführung jetzt genau unter die Lupe nehmen. Nur so können Sie noch rechtzeitig gegensteuern.

Wir helfen Ihnen dabei – mit folgenden Angeboten:

1. **L&P Kassencheck**: Wir kommen in Ihr Unternehmen und analysieren mit Ihnen zusammen Ihre Organisation rund um die Aufzeichnung von Bargeschäften – vom elektronischen Kassensystem bis zum Kassenbuch. Nach der Analyse kennen Sie die Schwachpunkte. Ein Maßnahmenkatalog wird Ihnen helfen, sie zu beseitigen.
 - Ihre Investition hierfür beträgt 1.450 EUR zzgl. 19% USt
2. **L&P Kassencheck mit Verfahrensdokumentation**: Ergänzend zum L&P Kassencheck begleiten wir Sie bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in Ihrem Unternehmen und erstellen die von der Finanzverwaltung geforderte Verfahrensdokumentation rund um die Abwicklung und Aufzeichnung der Bargeschäfte in Ihrem Unternehmen.
 - Ihre Investition: Abhängig von der Unternehmensgröße unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Handeln Sie jetzt!

**Wenden Sie sich an uns und fragen Sie nach
dem L&P - Kassencheck.**

**Lehnen & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB**

die Steuerberater
für heute & morgen

